

4. 1. Kann eine Zwangsvollstreckung als „drohend“ angesehen werden, wenn von dem Gläubiger ein Arrestbefehl erwirkt worden ist und dieser vollstreckt wird, in der Hauptsache aber noch kein Urteil ergangen ist?

2. Schafft der von einer Zwangsvollstreckung bedrohte Schuldner Bestandteile seines Vermögens beiseite, wenn er während einer bei ihm vollzogenen Pfändung Beweisurkunden über ihm zustehende Forderungen vor dem Gerichtsvollzieher verborgen hält?

St.G.B. § 288.

O.B.D. §§ 674. 678. 722 ffg. 730 ffg. 711.

Preuß. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879
§§ 48. 63 (S.M.B. S. 206).

II. Straffenat. Urtr. v. 26. Juni 1894 g. M. Rep. 1970/94.

I. Landgericht I Berlin.

Der Revision des Angeklagten ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

Nach dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalte wurde am 27. April 1893 bei dem Angeklagten im Auftrage seines Schwagers B., welcher wegen einer Forderung von 3000 M ein vollstreckbares Urteil erstritten hatte, die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, worauf am 1. Mai 1893 die Versteigerung der Pfandsachen erfolgte. Unmittelbar vor dem Verkaufe wurden die Pfandstücke im Auftrage eines anderen Gläubigers, des Fabrikanten K., und zwar auf Grund eines von diesem erwirkten Arrestbefehles, nochmals gepfändet. Es waren dies, wie es scheint, sämtliche am 27. April 1893 von dem Gerichtsvollzieher vorgefundenen, der Pfändung unterworfenen Sachen des Angeklagten. Letzterer, welcher ein Tischlerei-geschäft betrieb, hatte viele Möbel an etwa 15 Kunden auf Abzahlung verkauft und hierüber sogenannte Leihverträge in Händen. Der Gerichtsvollzieher wußte um diese Leihverträge nicht und hatte nicht danach gefragt. Der Angeklagte sagte ihm seinerseits auch nichts von den Verträgen, sondern steckte dieselben, als die erste Pfändung vollzogen wurde, in seine Rocktasche, „damit sie“, wie es in dem Urteile heißt, „ihm nicht gepfändet, mithin dem Zugriffe seiner Gläubiger entzogen werden sollten“, und trug die Schriftstücke mehrere Wochen hindurch,

namentlich auch am Tage der Nachpfändung, bei sich verborgen. Von seinem Schwager B. wurde ein Strafantrag nicht gestellt, wohl aber seitens des Fabrikanten A.

In diesen Thatsachen hat der erste Richter die Merkmale des in § 288 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens zum Nachtheile des Gläubigers A. gefunden. Angenommen ist, daß die am 1. Mai 1893 vollzogene Anschlußpfändung eine dem Angeklagten drohende Zwangsvollstreckung gewesen sei, und daß letzterer, da ein Arrestverfahren vorhergegangen sei, sich „sagen konnte“, daß A. die für B. gepfändeten Sachen nachpfänden lassen würde. Schon diese Begründung ist nicht einwandfrei, denn die Vollziehung eines Arrestbefehles ist noch keine Zwangsvollstreckung im Sinne des § 288 St.G.B.'s. Indes würde dies Bedenken zur Aufhebung der Verurteilung nicht führen können, denn der Arrest war offenbar zur Sicherung der Zwangsvollstreckung erwirkt, und daher kann es nicht zweifelhaft und muß auch dem Angeklagten bei der Vollziehung des Arrestbefehles zum Bewußtsein gekommen sein, daß sein Gläubiger A. mit der Zwangsvollstreckung demnächst vorzugehen beabsichtige, ihm also seitens dieses Gläubigers die Zwangsvollstreckung drohe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 114.

Hierdurch erledigt sich der Einwand seiner Revision, daß er vor der Vollziehung des Arrestes keine Kenntnis von dem Arrestverfahren gehabt habe, dies jedenfalls nicht festgestellt sei.

Dagegen kann die Annahme des ersten Richters:

daß der Angeklagte, um die Befriedigung des Gläubigers A. zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens beiseite geschafft habe, nicht aufrecht erhalten werden. Festgestellt ist, daß der Angeklagte die erwähnten Leihverträge vor dem Gerichtsvollzieher verborgen hat, und hierin ist die strafbare Handlung gefunden. Weshalb aber diese Handlung das Thatbestandsmerkmal des Beiseiteschaffens enthält, ist aus der Ausführung des Urtheiles nicht zu entnehmen. Die Leihverträge waren weiter nichts als Beweisurkunden und bildeten als solche keine Bestandteile des Vermögens des Angeklagten. Zu seinem Vermögen gehörten vielmehr die durch die Verträge beurkundeten Forderungen, und daher würde er gegen § 288 St.G.B.'s nur verstoßen haben, wenn er diese Forderungen dem Zugriffe seiner Gläubiger entzogen hätte. Dies ist aber nicht festgestellt. Behufs Vollziehung

des Arrestbefehles war bisher lediglich einem Gerichtsvollzieher ein Auftrag erteilt, und letzterer durfte und konnte nur diejenigen Handlungen vornehmen, welche einem solchen Vollstreckungsbeamten in der Civilprozeßordnung zugewiesen sind (§. 674 C.P.O.). Danach aber können, soweit Urkunden in Frage kommen, von dem Gerichtsvollzieher nur gepfändet werden:

1. nach § 722 C.P.O. Wertpapiere, d. h. solche Papiere, welche Träger der Forderung selbst sind, also einen selbständigen Vermögenswert besitzen, — über deren Verwertung die §§ 722 bis 724 C.P.O. die näheren Vorschriften enthalten,

2. nach § 732 daselbst Wechsel und andere inossafabelle Papiere, deren Besitzergreifung seitens des Gerichtsvollziehers die Pfändung der aus ihnen geltend zu machenden Forderungen bewirkt, während die Verwertung nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen in §§ 736 flg. C.P.O. zu erfolgen hat.

Anderer Papiere, also auch Beweisurkunden der hier in Rede stehenden Art, sind nicht Gegenstand der durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirkenden Pfändung, vielmehr ist die Pfändung der aus ihnen ersichtlichen Forderung dem Vollstreckungsgerichte nach Vorschrift des § 730 C.P.O. zugewiesen, und erst nach der Pfändung und nach der überdies geschehenen Überweisung (§ 737 Abs. 2 a. a. O.) kommt die Einziehung der Urkunden selbst in Frage. Dies wird in dem angefochtenen Urteile auch nicht verkannt, vielmehr in den Gründen hervorgehoben. Der erste Richter meint jedoch, daß „dem Schuldner gegenüber durch § 737 Abs. 2 C.P.O. die über die Forderung vorhandene Urkunde als Zubehör der Forderung und das Recht auf deren Besitz als mit der Forderung überwiesen anerkannt werde, wie ihr diese Pertinenzqualität auch rechtlich zukomme“, und folgert hieraus, daß die Leihverträge Bestandteile des Vermögens des Angeklagten gewesen seien, sowie daß er sie „durch örtliche Entfernung dem Zugriffe seiner Gläubiger, insbesondere des R. entzogen habe.“ Diese Ausführung ist unklar, denn um die Herausgabe der Urkunden handelte es sich am 1. Mai 1893 nicht, sondern es sollte eine Mobilienpfändung vollzogen werden, und in diesem Abschnitte der Vollstreckung waren die Urkunden, wie oben dargelegt ist, Gegenstände, mit denen der Gerichtsvollzieher sich nicht zu befassen hatte. Hieran ändert auch der Um-

stand nichts, daß der Gerichtsvollzieher, wenn er zur Pfändung schreitet, nach § 678 Abs. 1 C.P.D. befugt ist, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, da eine solche Befugnis ihm a. a. D. nur beigelegt wird, „soweit der Zweck der Zwangsvollstreckung dies erfordert“. Ganz im Einklange hiermit steht der § 63 Abs. 1 der preussischen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (S.M.Bl. S. 206), wonach der Gerichtsvollzieher den Schuldner zum Öffnen seiner Gelasse und Behältnisse, sowie zum Vorzeigen seiner Habseligkeiten anhalten soll, „soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert“, und der § 48 ebendasselbst, wonach der Gerichtsvollzieher sich auf die dem Gerichte vorbehaltenen Zwangsvollstreckungen nicht einlassen darf und Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an ihn wenden, an das Gericht zu verweisen hat. Danach aber kann der Angeklagte durch die Verheimlichung der Leihverträge vor dem Gerichtsvollzieher keine strafbare Handlung begangen haben, denn die Gerichtsvollzieher sind nicht dazu berufen, Nachforschungen anzustellen, ob etwa Vermögensstücke, namentlich ausstehende Forderungen, vorhanden sind, welche zwar nicht von ihnen gepfändet, aber auf andere Weise von den Gläubigern in Angriff genommen werden können. Dazu ist vielmehr, wie von der Revision des Angeklagten zutreffend hervorgehoben wird, in der Civilprozeßordnung ein ganz anderes Mittel gewährt: nach § 711 kann der Gläubiger, wenn die Pfändung nicht zu seiner vollständigen Befriedigung geführt hat, die Leistung des Offenbarungseides verlangen. Ob der Gläubiger N. von dieser Befugnis hätte Gebrauch machen können, ist freilich zweifelhaft, da der Titel, den er in Händen hatte, nur in einem Arrestbefehle bestand,

Gaupp, Civilprozeßordnung § 711 Anm. 4 2. Aufl. Bd. 2 S. 423, indes ändert dies selbstverständlich nichts daran, daß der Angeklagte dem Gerichtsvollzieher gegenüber nicht zur Offenbarung seines Vermögens verpflichtet war. Gethan aber hat der Angeklagte nach den bisherigen Feststellungen weiter nichts, als daß er den Gerichtsvollzieher von seinen Forderungen aus den Leihverträgen nicht in Kenntniß setzte, und hierin kann ebensowenig eine strafbare Handlung gefunden werden, als eine solche vorliegen würde, wenn er etwa ein Geschäftsbuch, aus welchem die Namen seiner Schuldner ersichtlich waren, dem Gerichtsvollzieher vorenthalten hätte.

Aus den Urteilsgründen ist noch hervorzuheben, daß der Gläubiger B. demnächst von den Adressen der Schuldner Kenntnis erlangte, sich die Forderungen gegen dieselben gerichtlich überweisen und alsdann die Leihverträge dem Angeklagten wegnehmen ließ.

Bei dieser Sachlage hat es den Anschein, als ob der Angeklagte inzwischen, d. h. in der Zeit vom 1. Mai 1893 bis dahin, daß ihm die Leihverträge abgenommen wurden, nichts auf Grund derselben erhoben hat, und wenn dies festgestellt wäre, so müßte ohne weiteres die Freisprechung des Angeklagten nach Maßgabe des § 394 Abs. 1 St. P. O. erfolgen. Die Feststellungen des ersten Urteiles lassen indes immerhin die Möglichkeit offen, daß der Angeklagte die Zwischenzeit benutzte, um Geld von seinen Schuldnern zu erheben, und in diesem Falle könnte die Anwendung des § 288 St. G. B.'s auf Grund der im Eröffnungsbeschlusse erhobenen Anschuldigung unter Berücksichtigung des § 263 St. P. O. in Frage kommen, nämlich dann, wenn nicht bloß die Hebung von Geldbeträgen, sondern auch die Absicht des Angeklagten festgestellt würde, durch die Hebung die ihm drohende Zwangsvollstreckung seines Gläubigers K. zu vereiteln.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 1 S. 37, Bd. 9 S. 231,

Bd. 19 S. 25; Rechtsp. des R. G.'s in Straff. Bd. 8 S. 126.

Mit Rücksicht auf diese immerhin vorhandene Möglichkeit konnte nur die Aufhebung und Zurückverweisung ausgesprochen werden.